Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1110

27. 10. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Überwachung der Tätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft

»EG-Dok. R/2428/77 (AGRI 656) (RELEX 79)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Schaffung einer gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen, insbesondere auf Artikel 10 und Artikel 2 [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat nach Artikel 10 der obengenannten Verordnung Maßnahmen zu erlassen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung und aller anderen in Durchführung der Verordnung eingeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Durch diese Maßnahmen müssen Vorschriften für die Inspektion von Fischereifahrzeugen und die Überwachung ihrer Tätigkeiten im Hafen und auf See, Vorschriften für die Überwachung der Fänge, Vorschriften für die Überwachung der Fanganstrengungen, falls diese als notwendig erachtet werden, sowie Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung der vorstehenden Vorschriften festgelegt werden.

Die von den Mitgliedstaaten durchgeführte Überwachung der Fischereifahrzeuge und ihrer Tätigkeiten muß nach bestimmten gemeinsamen Vorschriften erfolgen. Dabei sollte die praktische Durchführung der Überwachung möglichst vereinheitlicht werden.

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig über ihre Überwachungstätigkeiten und über die bei etwaigen Verletzungen der gemeinsamen Fischereivorschriften getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten.

Zur wirksamen Kontrolle der Fänge von Arten, die einer Quotenregelung unterliegen, stellt jeder Mitgliedstaat ein Verzeichnis der zulässigen Anlandeorte auf. Bei Aufstellung des Verzeichnisses der zulässigen Anlandeorte sollte die herkömmliche geographische Verteilung der Anlandungen nicht unnötig gestört werden.

Die wirksame Überwachung der Anlandungen von Arten, die einer Quotenregelung unterliegen, setzt jedoch voraus, daß die Kapitäne der Fischereifahrzeuge regelmäßige Eintragungen vornehmen und Unterlagen über ihre Tätigkeit vorlegen.

In bestimmten Fällen ist für eine wirksame Überwachung der Fänge von Arten unter Quotenregelung auch eine Eintragung der Umladungen auf See notwendig.

Die Mitgliedstaaten sollten über die Anlandungen der Quotenregelung unterworfenen Arten Buch führen und die Ergebnisse der Kommission mitteilen.

In Fällen, in denen die Fischer eines Mitgliedstaats die diesem Mitgliedstaat zugewiesene Quote ausgeschöpft haben, muß die Verpflichtung zur Einstellung der Fangtätigkeit sich auf einen Beschluß der Gemeinschaft stützen. Diese Beschlüsse erfolgen nach dem Verfahren von Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 28. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [2]).

[1]) ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ..
[2]) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

In bestimmten, durch Beschluß des Rates zu bestimmenden Fällen sollte die Überwachung der Fanganstrengung möglich werden. Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck Fangpläne vorlegen, die durch Gemeinschaftsbeschluß angenommen werden;

Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung sind Maßnahmen erforderlich;

Es wäre zweckmäßig, Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen;

Die Bestimmungen dieser Verordnung beeinträchtigen nicht einzelstaatliche Kontrollvorschriften und -maßnahmen, die zum Anwendungsbereich dieser Verordnung gehören und über ihre Mindestanforderungen hinausgehen;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Überwachung der Fischereitätigkeit
und der Fischereifahrzeuge

Artikel 1

1. In den im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Häfen und in den der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterliegenden Meeresgewässern werden Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen überwacht, damit die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. . . . und einer zu ihrer Durchführung erlassenen Maßnahme gewährleistet wird.

2. Stellt ein Mitgliedstaat als Ergebnis einer von ihm gemäß Absatz 1 durchgeführten Kontrolle fest, daß ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaates führt, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. . . . oder einer zu ihrer Durchführung erlassenen Maßnahme nicht einhält, so geht er gegen dieses Fahrzeug gerichtlich vor.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannte Überwachung wird nach folgenden allgemeinen Regeln durchgeführt:
   a) Sie ist so gestaltet, daß die Einhaltung der in Artikel 1 genannten Bestimmungen und Maßnahmen gewährleistet werden;
   b) sie wird von Inspektoren durchgeführt, die zu diesem Zweck offiziell vom betreffenden Mitgliedstaat benannt werden;
   c) sie bringt keine unzumutbare Störung der normalen Fischereitätigkeit mit sich;
   d) sie ist weder in Form noch Inhalt diskriminierend.

2. Die in Artikel 1 genannten Fischereifahrzeuge verhalten sich kooperativ, indem sie die gemäß Absatz 1 durchgeführte Überwachung erleichtern.

Artikel 3

Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen, führen Buch über ihre Tätigkeit. Dabei werden zumindest die Mengen jeder gefangenen Fischart, das Datum und der Ort dieser Fänge gemäß Anhang I dieser Verordnung sowie die Art des benutzten Fanggeräts aufgeführt.

Artikel 4

Nach dem Verfahren von Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100(76) vom 19. Januar 1976 können für die Durchführung von Artikel 1 und 2 ins einzelne gehende Vorschriften erlassen werden, die insbesondere folgende Punkte betreffen:

a) Die Identifizierung offiziell benannter Inspektoren, Überwachungsschiffe oder anderer Überwachungsmittel, die von einem Mitgliedstaat verwendet werden können;

b) die von den Inspektoren und Fischereifahrzeugen anzuwendenden Verfahren, falls ein Inspektor an Bord eines Fahrzeugs zu kommen wünscht;

c) die von den Inspektoren an Bord eines Fischereifahrzeugs bei der Kontrolle dieses Fahrzeugs, seines Fanggeräts oder seiner Fänge anzuwendenden Verfahren;

d) der von den Inspektoren nach jedem Fahrzeugbesuch zu erstellende Bericht sowie

e) die Markierung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen und ihrem Fanggerät.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig Angaben über die Zahl der überwachten Fischereifahrzeuge, ihre Staatsangehörigkeit, die Art der festgestellten Verstöße und die von ihnen gegen diese Verstöße getroffenen Maßnahmen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 209/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Fangkontrolle

Artikel 6

1. Fischarten, für die Fangquoten gelten, dürfen nur in Orten angelandet werden, die in einem Verzeichnis genehmigter Anlandsorte aufgeführt sind, das jährlich von jedem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 aufgestellt wird.
2. Das von jedem Mitgliedstaat aufgestellte Verzeichnis der genehmigten Anlandeorte enthält eine ausreichende Anzahl von Orten, um mindestens 80 v. H. der durchschnittlichen jährlichen Anlandungen jeder Fischart aufzunehmen, für die während eines Dreijahreszeitraums vor Aufstellung des Verzeichnisses Fangquoten in seinem Hoheitsgebiet galten.
3. Unbeschadet Absatz 1 können Fischarten, für die Fangquoten gelten, an Plätzen angelandet werden, die nicht in dem Verzeichnis der genehmigten Anlandeorte aufgeführt sind, wenn die Anlandungen von Fischereifahrzeugen durchgeführt werden, die diese Orte herkömmlich aufgesucht haben, und die angelandeten Fischarten von diesen Fahrzeugen gefangen wurden.
4. Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission das gemäß Absatz 2 aufgestellte Verzeichnis der genehmigten Anlandeorte sowie den Prozentsatz, der an den gesamten Anlandungen auf ihrem Hoheitsgebiet auf jede einer Quote unterworfenen Fischart entfällt, die im Verlauf des im Absatz 2 genannten Zeitraums an den im Verzeichnis der genehmigten Anlandungsorte aufgeführten Orten angelandet wurden. Die Kommission veröffentlicht die Verzeichnisse der genehmigten Anlandeorte im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 7

Der Kapitän jedes Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Mitgliedstaates führt, übermittelt den Behörden des Mitgliedstaates, dessen genehmigte Anlandeorte er benutzt, eine Erklärung, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist und in der für jede Fischart, für die Fangquoten gelten, die angelandeten Mengen, die seit seiner letzten Erklärung durchgeführten Fänge sowie Zeitpunkt und der Ort dieser Fänge gemäß Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit dieser Erklärung zu prüfen, insbesondere durch einen Vergleich mit den gemäß Artikel 3 geführten Büchern.

Artikel 8

Schiffsführer von Fischereifahrzeugen, die auf See eine der Quotenregelung unterliegende Fischart in irgendeiner Menge zum Zweck der Anlandung außerhalb der Gemeinschaft auf ein anderes Schiff umladen, teilen dem Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Fischereifahrzeug führt, die auf diese Weise umgeladenen Fischarten und Mengen mit.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Anlandungen von der Quotenregelung unterliegenden Fischarten an ihren zugelassenen Anlandungsplätzen genau registriert werden. Sofern die Fangmengen von der Quotenregelung unterliegenden Fischarten nicht erstmalig durch Auktionsverkauf in den Verkehr gebracht werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die betreffenden Mengen den öffentlichen Auktionshäusern mitgeteilt werden.
2. Innerhalb eines Monats teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Mengen der der Quotenregelung unterliegenden Fischarten mit, die während des vorangegangenen Monats an den zugelassenen Anlandungsplätzen angelandet worden sind, ferner die geschätzten Anlandungsmengen dieser Fischarten während des gleichen Zeitraums an Orten, die nicht auf der Liste der zugelassenen Anlandungsplätze stehen, sowie jede gemäß Artikel 8 eingegangene Information. Die an die Kommission zu richtende Mitteilung hat Angaben gemäß Anhang I dieser Verordnung über Zeitpunkt und Ort der Fänge sowie über die Nationalität der jeweiligen Fischereifahrzeuge zu enthalten.
3. Die Kommission übermittelt dem Mitgliedstaat, dessen Fischereifahrzeuge Anlandungen von der Quotenregelung unterliegenden Fischarten an zugelassenen Anlandungsplätzen eines anderen Mitgliedstaats vorgenommen haben, die von letzterem Mitgliedstaat über diese Anlandungen erhaltenen Angaben.

Artikel 10

Jede gemäß Artikel 7, 8 und 9 eingegangene und zur Verfügung gestellte Mitteilung ist vertraulich zu behandeln, soweit sie die Fänge einzelner Fischereifahrzeuge betrifft.

Artikel 11

1. Alle Fänge von der Quotenregelung unterliegenden Fischarten in der Rechtshoheit von Mitgliedstaaten unterliegenden Meeresgewässern durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen, sind unabhängig von dem Anlandungsort von der dem betreffenden Mitgliedstaat für die betreffende Fischart zugeteilten Quote in Abzug zu bringen.
2. Jeder Mitgliedstaat setzt den Zeitpunkt fest, von dem an die ihm bewilligte Quote für eine Fischart als erschöpft durch die Fänge dieser der Quotenregelung unterliegenden Fischart durch seine Flagge führende Fischereifahrzeuge gilt; der betreffende Mitgliedstaat untersagt von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres die unmittelbare Befischung der betreffenden Fischart durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge dieses Staates führen.

Diese Maßnahme ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

3. Nach Eingang einer Mitteilung gemäß Absatz 2 oder auf Veranlassung der Kommission wird der Zeitpunkt, von dem an die einem Mitgliedstaat für eine Fischart bewilligte Quote durch Fischereifahrzeuge dieses Mitgliedstaates als ausgeschöpft gilt auf Grund der vorliegenden Angaben nach dem Verfahren in Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgesetzt.

   Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, haben die unmittelbare Befischung von der Quotenregelung unterliegenden Fischarten von dem Zeitpunkt an einzustellen, von dem an die diesem Mitgliedstaat für die betreffende Fischart zugeteilte Quote als erschöpft gilt.

Kontrolle des Fischereiaufwands

Artikel 12

1. Beschließt der Rat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . die Fanganstrengungen in einigen geographischen Gebieten zu überwachen, dann übermitteln die Mitgliedstaaten, die sich an diesem Fischfang beteiligen möchten, der Kommission einen Fangplan.

2. In dem Plan, der von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eingereicht wird, ist die diesem Mitgliedstaat zugeteilte Quote für die in Frage kommende Fischart zu berücksichtigen, außerdem hat der Plan Angaben über die Zahl der einzusetzenden Fischereifahrzeuge, ihre Namen und Registriernummern, ihre Gesamtlänge und Maschinenstärke zu enthalten sowie entweder die beabsichtigte Zahl der Fischereifahrzeuge oder die beabsichtigte Zahl der Fangtage je Fischereifahrzeug oder Fahrzeuggruppe oder die Fangzeiten oder auch eine Verbindung mehrerer dieser Faktoren festzulegen.

Artikel 13

1. Auf der Grundlage der gemäß Artikel 12 eingegangenen Pläne wird in Übereinstimmung mit Artikel 32 der Verordnung (EWG) 100/76 ein Fischfangprogramm für jeden Mitgliedstaat, der einen Plan eingerichtet hat, genehmigt.

2. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates kann ein gemäß Absatz 1 genehmigtes Fischfangprogramm nach dem Verfahren in Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 geändert werden.

Verschiedene Vorschriften

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle gewünschten Auskünfte über die Durchführung dieser Verordnung mit. Fordert die Kommission Auskünfte an, so gibt sie an, innerhalb welcher Zeitspanne die Informationen beizubringen sind.

2. Ist die Kommission der Ansicht, daß bei der Durchführung dieser Verordnung Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, so unterrichtet sie den oder die betreffenden Mitgliedstaaten, die eine administrative Untersuchung durchführen, an der Kommissionsbeamte teilnehmen können. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Fortgang und die Ergebnisse der Untersuchung.

3. Die Kommission kann die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten an Ort und Stelle nachprüfen. Die Mitgliedstaaten unterstützen die von der Kommission zu diesem Zweck bestellten Beamten.

Artikel 15

Ins einzelne gehende Vorschriften für die Durchführung der Artikel 3, 5, 6, 7, 9 und 12 dieser Verordnung können nach dem Verfahren von Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 erlassen werden.

Artikel 16

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten unbeschadet aller über ihre Mindestanforderungen hinausgehenden nationalen Maßnahmen für unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Angelegenheiten.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage I

Fangorte

1. Die Fangorte, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, werden auf der Grundlage der nachstehenden Gebiete festgelegt, die vom Internationalen Rat für Meeresforschung oder im Anhang zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik festgelegt und in den gemeinschaftlichen Fischereivorschriften aufgeführt sind:

   ICES Bereich III a
   ICES Bereich III b, c
   ICES Bereich IV a
   ICES Bereich IV b
   ICES Bereich IV c
   ICES Bereich VI a
   ICES Bereich VI b
   ICES Bereich VII a
   ICES Bereich VII b, c
   ICES Bereich VII d
   ICES Bereich VII e
   ICES Bereich VII f
   ICES Bereich VII g, h
   ICES Bereich VII j, k
   ICES Bereich VIII
   ICES Bereich XIV a
   ICES Bereich XIV b
   ICNAF Untergebiet 1
   ICNAF Untergebiet 3

2. Fänge in der Fischereizone von der Küste Guyanas werden als in dieser Zone getätigte Fänge eingetragen.

Begründung

Voraussetzung für eine erfolgreiche gemeinsame Fischereipolitik sind Regeln, die gewährleisten, daß die Gemeinschaftsvorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände von den Fischern eingehalten werden, da vor allem dem einzelnen Fischer aus der Nichteinhaltung der Vorschriften erhebliche Vorteile erwachsen können. Aus diesem Grund muß die Lebensfähigkeit der gemeinsamen Fischereipolitik durch wirksame Kontrollmaßnahmen sichergestellt werden. Diese Überlegungen sind Ausgangspunkt für den beiliegenden Vorschlag einer Verordnung des Rates über bestimmte Maßnahmen zur Überwachung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und ihrer Tätigkeit.

Nach Überprüfung der Lage innerhalb der Gemeinschaft sowie der verschiedenen internationalen Kontrollvereinbarungen ist die Kommission der Auffassung, daß die Kontrollvorschriften der Gemeinschaft eine Reihe von Gesichtspunkten erfassen müssen, wenn das Kontrollsystem leistungsfähig, glaubwürdig und nichtdiskriminierend sein soll. Zu diesen Gesichtspunkten gehören die Inspektion von Fischereifahrzeugen und die Überwachung ihrer Tätigkeit, die Überwachung der Fänge, die Überwachung der Fanganstrengungen und gemeinschaftliche Überprüfungsverfahren.

Für die Inspektion der Fischereifahrzeuge und die Überwachung ihrer Tätigkeiten sind in der hier vorgeschlagenen Verordnung Vorschriften vorgesehen, durch die sichergestellt werden soll, daß die Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten in ihren Häfen und in den ihrer Rechtshoheit unterstellten Gewässern wirkungsvoll und nichtdiskriminierend gehandhabt werden; gleichzeitig muß die Überwachung so weit wie möglich vereinheitlicht werden.

Diese Zielsetzungen gelten auch für die zur Überwachung der Fänge vorgeschlagenen Vorschriften, die der Gemeinschaft außerdem noch die für die praktische Bewirtschaftung der Bestände erforderlichen Informationen liefern sollen. Die Kommission vertritt darüber hinaus die Auffassung, daß zwar auf einer ersten Stufe ein einzelstaatliches Vorgehen zweckmäßig sein kann, jedoch im Falle einer Sperrung der Fänge für Fischer eines Mitgliedstaats, dessen Quote ausgeschöpft ist, ein Gemeinschaftsbeschluß notwendig ist: Nur Gemeinschaftsbeschlüsse sind vor den Gerichten der Mitgliedstaaten gegenüber rechtswirksam.

Der dritte in der vorgeschlagenen Verordnung berücksichtigte Gesichtspunkt – nämlich die Überwachung der Fanganstrengungen – ist für solche Fischereitätigkeiten zu verwenden, die ein besonders wirksames Kontrollsystem erfordern. Für diese Fischereitätigkeiten sollten im voraus auf Gemeinschaftsebene Fangprogramme aufgestellt werden.

Schließlich enthält die vorgeschlagene Verordnung Bestimmungen, nach denen die Kommission die Durchführung der obenstehenden Maßnahmen überprüfen kann.